

(10) Das ZU führt planmäßig wissenschaftliche Veranstaltungen zur Theorie, Methodologie und Methodik der Jugendforschung durch und unterstützt wissenschaftliche Konferenzen und Beratungen der FDJ zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.

(11) Das ZU fördert die Qualifizierung der in der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler, unterstützt die Lehrtätigkeit an der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“, an Universitäten und Hochschulen zu Problemen der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der Jugend sowie zu theoretischen, methodologischen und methodischen Fragen der Jugendforschung und wirkt bei der Qualifizierung von Funktionären der FDJ und Mitarbeitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe mit.

III.

Leitung

§4

(1) Das ZU wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des ZU verantwortlich und dem Leiter des Amtes für Jugendfragen rechenschaftspflichtig. Der Direktor stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung der Aufgaben. Er gewährleistet die Zusammenarbeit des ZU mit dem Zentralrat der FDJ bei der Planung, Vorbereitung und Auswertung der Forschungen. Bei Verhinderung des Direktors wird das ZU von einem Stellvertreter des Direktors geleitet.

(2) Der Direktor des ZU wird auf Vorschlag des Leiters des Amtes für Jugendfragen in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen. Die Stellvertreter des Direktors des ZU werden auf Vorschlag des Direktors des ZU vom Leiter des Amtes für Jugendfragen in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ berufen und abberufen.

(3) Die Mitarbeiter des ZU werden durch den Direktor entsprechend dem Struktur- und Stellenplan sowie den Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen. Alle Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

(4) Geschäftsverteilungsplan und Arbeitsordnung des ZU werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt.

§5

(1) Zur Beratung von Grundfragen der Entwicklung der marxistisch-leninistischen Jugendforschung besteht als Organ des ZU ein Wissenschaftlicher Rat für Jugendforschung.

(2) Der Wissenschaftliche Rat berät politisch-ideologische und theoretische Grundfragen der Wissenschaftsentwicklung, fördert die interdisziplinäre Forschungsarbeit in Forschungsgemeinschaften, entwickelt den wissenschaftlichen Meinungsstreit, berät grundlegende Forschungskonzeptionen und schätzt die Entwicklung und die Ergebnisse der Jugendforschung ein. Er unterstützt die Nutzung von Forschungsergebnissen für die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.

(3) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern der Jugendforschung und anderer gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen, Mitgliedern von Leitungen der FDJ und Vertretern von Staatsorganen zusammen.

(4) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates ist der Direktor des ZU. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ berufen und abberufen. Der Sekretär des Wissenschaftlichen Rates wird vom Vorsitzenden des Rates benannt.

IV.

Rechtsstellung

§6

(1) Das ZU ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das ZU wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Beauftragte das ZU im Rechtsverkehr vertreten.

V.

Schlußbestimmungen

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juni 1966 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (GBl. II Nr. 72 S. 463) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1973

Sindermann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates¹

Anordnung über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR

vom 5. Juni 1973

Für die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben zur Formgestaltung von industriellen Erzeugnissen (Konsumgüter, Arbeitsmittel — einschließlich Formgestaltung komplexer Bereiche) wird zur Gewährleistung eines dafür erforderlichen konzentrierten Einsatzes der auf dem Gebiet der Formgestaltung vorhandenen Kräfte und Kapazitäten folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vergabe von Formgestaltungs-aufträgen durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

§2

Vergabe von Formgestaltungs-aufträgen

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, alle Formgestaltungs-aufträge an das Amt für industrielle Formgestaltung zu übergeben. Davon ausgenommen sind Aufträge, die durch eigene Gestaltungs-kräfte der Betriebe gelöst werden, mit denen der jeweilige Betrieb ein gültiges Arbeitsrechtsverhältnis hat. Über den Inhalt von Formgestaltungs-aufträgen beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen den Betrieben ist das Amt für industrielle Formgestaltung zu informieren.

(2) Bei der Übergabe von Formgestaltungs-aufträgen an das Amt für industrielle Formgestaltung sind folgende Unterlagen beizufügen:

— Aufgabenstellung,